

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/216-00
Amt für Schulverwaltung, Weiterbildung
und Sport

Datum: 18.02.2005

Az.: kry-kü

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	08.03.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Das neue Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
hier: Schulträgerrelevante Änderungen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 9 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	

Amtsleiter		
Kray		

Sachdarstellung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2005 das Schulgesetz NRW (SchulG NRW) verabschiedet. Es tritt mit den wesentlichen Bestimmungen zum Schuljahresbeginn 2005/06, also am 01.08.2005, in Kraft.

In diesem Gesetz werden folgende 7 Schulgesetze des Landes zu einem einheitlichen Schulgesetz zusammengefasst:

- Schulordnungsgesetz
- Schulverwaltungsgesetz
- Schulfinanzgesetz
- Ersatzschulfinanzgesetz
- Schulpflichtgesetz
- Lernmittelfreiheitsgesetz
- Schulmitwirkungsgesetz

Ebenfalls aufgegangen in dem Schulgesetz sind z. B. die Allgemeine Schulordnung und auch die Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz.

Ziel des neuen Gesetzes soll nach Aussage der Landesregierung sein, die vorgenannten Schulgesetze zu einem einheitlichen und übersichtlichen Landesschulgesetz mit einer geringeren Regelungsdichte zusammenzufassen. Auf überflüssige Regelungen und Verfahren soll verzichtet werden, erforderliche sollen entsprechend vereinfacht werden.

Neben dem vorgenannten organisatorischen Bereich sind aber auch viele Vorschriften inhaltlich überarbeitet worden.

Das Schulgesetz umfasst insgesamt 133 Paragraphen im Gegensatz zu den jetzt 238 in den Einzelgesetzen. Diese sind aufgrund des Umfanges nicht als Anlage beigelegt. Vielmehr sind nur die relevanten Auszüge beigelegt und auch beschrieben.

Im Folgenden sollen die wesentlichen kommunalrelevanten Neuregelungen erläutert werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zu dem Schulgesetz noch Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollen. Wann dies der Fall sein wird und was sie besagen werden, ist derzeit noch offen.

1. Abitur nach 12 Jahren (§ 18 SchulG) - Anlage 1 -

Ab dem Schuljahr 2005/2006 umfasst die gymnasiale Oberstufe grundsätzlich eine zweijährige Qualifikationsphase. Dies bedeutet, dass das Abitur im Regelfall nach 12 Schuljahren erreicht werden kann. Die bisherige Klasse 11 wird entfallen. Der Unterrichtsstoff, der bisher in dieser Jahrgangsstufe vermittelt worden ist, soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 vorgearbeitet werden. Selbstverständlich muss diese Ausweitung der Unterrichtszeit alle Schulformen, also auch die Hauptschulen, die Realschulen und die Gesamtschulen, treffen, denn den Schülerinnen und Schülern dieser Schulformen soll nach wie vor ein unmittelbarer Übergang in die gymnasiale Oberstufe ermöglicht werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, der gymnasialen Oberstufe eine einjährige Einführungsphase vorzuschalten. Diese Einführungsphase soll nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Förderung von Schülerinnen und Schülern dienen, die einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedürfen.

Nach § 18 Abs. 2 SchulG kann die Einführungsphase durch Beschluss des Schulträgers an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dies wegen der Zahl

der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht. Da der Ratsbeschluss mit finanziellen Konsequenzen auch für das Land verbunden ist, bedarf er der Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulleitungen der Willy-Brandt-Gesamtschule Bergkamen und des Städt. Gymnasiums Bergkamen haben bereits im letzten Jahr in Erwartung des Schulgesetzes erste Gespräche miteinander geführt, wie sie sich eine solche Einführungsphase vorstellen können. Bevor der Rat der Stadt Bergkamen einen entsprechenden Beschluss fasst, ist es sinnvoll, diese Sondierungsgespräche der Schulleitungen sowie den Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu diesem Paragraphen abzuwarten.

Um das Ziel einer achtjährigen Gymnasialzeit zu erreichen, ist es erforderlich, die Stundentafel auszudehnen. Dies bedeutet, dass in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zusätzliche Unterrichtsstunden notwendig werden. Ob dies Konsequenzen im Bereich der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler haben wird, bleibt abzuwarten. An der Willy-Brandt-Gesamtschule ist bekanntermaßen eine entsprechend eingerichtete Mensa vorhanden. Es muss sich zeigen, ob die Mensa am Städt. Gymnasium Bergkamen ausreichend sein wird, um die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, die nachmittags Unterricht haben werden. Hier muss der Schulträger im Gespräch mit der Schulleitung bleiben.

Auswirkungen auf die Schülerbeförderungskosten werden sich aller Voraussicht nach nicht ergeben, denn die Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten haben, erhalten in Bergkamen in der Regel eine Busfahrkarte und benutzen den normalen Linienverkehr der VKU.

Der erste Jahrgang, der nach acht Jahren die Gymnasialzeit beendet hat, wird im Jahr 2013 die Schule verlassen, wenn Beginn das Schuljahr 2005/06 ist.

2. Sonderpädagogische Förderung (§§ 19 f SchulG) - Anlage 2 -

Mit dem neuen Schulgesetz wird die Bezeichnung „Sonderschule“ durch den Begriff „Förderschule“ abgelöst. Dadurch soll der Fördercharakter der Schulen stärker betont werden.

In Abs. 1 des § 20 ist zunächst grundlegend geregelt, dass Ort der sonderpädagogischen Förderung die Allgemeine Schule oder die Förderschule sein kann. Zur Allgemeinen Schule gehört sowohl die Primarstufe als auch die Sekundarstufe.

In der Allgemeinen Schule selbst kann sowohl der gemeinsame Unterricht (Abs. 7) - bei zielgleicher Unterrichtung - als auch die integrative Lerngruppe (Abs. 8) - bei zielfifferentem Unterricht - eingerichtet werden. In beiden Fällen ist die Schulaufsichtsbehörde für die Einrichtung zuständig. Der Schulträger muss lediglich erklären, dass er die sächliche Ausstattung übernimmt.

Mit dieser Neuregelung ist der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 22.12.2003 zur "Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I" aufgehoben. Nach diesem Erlass musste ein Ratsbeschluss zur Teilnahme an dem Schulversuch herbeigeführt werden. Vorher war die Schulkonferenz der jeweiligen Schule zu beteiligen (siehe hierzu die Vorlagen für den Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport vom 29.06.04 - Drucksache Nr. 8/2106-00 - und vom 25.01.05 - Drucksache Nr. 9/148-00 -). Dieses Verfahren ist durch die oben beschriebene Neuregelung völlig anderes geregelt.

Weiterhin Bestand haben Förderschulen (bisher Sonderschulen). Diese sind in verschiedene Förderschwerpunkte gegliedert, zu denen z. B. der Förderschwerpunkt "Lernen" gehört. Für Bergkamen als Schulträger relevant ist hier die Albert-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte in Bergkamen-Oberaden.

Möglich ist es nach Abs. 5, dass der Schulträger Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten im Verbund als eine Schule in kooperativer Form oder integrativer Form führen kann. Denkbar ist für die Albert-Schweitzer-Schule z. B., dass sie sich zukünftig auch um den Förderschwerpunkt "Sprache" kümmert. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist mit der Schulleitung und der Schulaufsicht noch festzulegen.

3. Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern (§ 34 Abs. 6 SchulG) - Anlage 3 -

In der Vergangenheit bestand für diesen Personenkreis keine Schulpflicht. Wenn Kinder von Asylbewerbern jedoch freiwillig zur Schule gegangen sind, wurden sie genauso behandelt wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch.

Zukünftig statuiert das Gesetz eine Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Asylanten und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Diese Regelung tritt nicht erst zum Schulbeginn 2005/06 in Kraft, sondern bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

In Bergkamen haben auch schon in der Vergangenheit sehr viele Kinder von Asylanten eine Schule besucht. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich diese Schulpflicht auf die Schülerzahlen insgesamt sehr stark auswirken wird.

4. Ausweitung des Alkohol- und Rauchverbotes (§ 54 Abs. 5 SchulG) - Anlage 4 -

Auch wenn es sich nicht direkt um eine schulträgerrelevante Änderung im Schulgesetz handelt, soll dieser Punkt hier erwähnt werden.

Grundsätzlich soll der Gesundheitsschutz mit dem neuen Gesetz aufgewertet werden. Hierzu wird z. B. ein allgemeines - also nicht nur auf Schülerinnen und Schüler bezogenes - Alkohol- und Rauchverbot gesetzlich eingeführt. Nach dieser Regelung sind auf dem Schulgrundstück im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Dass über etwaige Ausnahmen im Einzelfall die Schulkonferenz entscheiden kann, ist von der Presse in den letzten Tagen teilweise kritisiert worden. Eindeutig geregelt worden ist in § 54 Abs. 5 Satz 2 SchulG, dass branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel in keinem Fall erlaubt sind.

Auch hier sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften abzuwarten.

5. Schulleitung / Besetzung von Schulleitungsstellen (§§ 59 ff SchulG) - Anlage 5 -

Die bisherige Regelung des § 21 a Schulverwaltungsgesetz zur Besetzung der Schulleitung ist in § 61 des Gesetzes enthalten. Vom Grundsatz her entspricht die Regelung der bisherigen, wonach für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und der Leiter sowie deren ständiger Vertretung der Schulträger der öffentlichen Schulen ein Vorschlagsrecht hat. Neu aufgenommen worden ist, dass Anregungen der Schulkonferenz angemessen zu würdigen sind.

Die Mitbestimmung des Schulträgers greift in der Praxis zumeist nur dann, wenn zwei Kandidaten gleichen Geschlechts schulfachlich exakt gleich beurteilt worden sind. Sowohl das Landesbeamtengesetz als auch das Frauenfördergesetz schreiben vor, dass eine Auswahl nach bestimmten Vorgaben erfolgen muss. Dies kommt in der Praxis selten vor, so dass der Rat der Stadt häufig keine echte Auswahl treffen kann.

6. Verbundschulen (§ 83 SchulG) - Anlage 6 -

Der Schulträger kann nach § 83 SchulG in der Sekundarstufe I Schulen zweier unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Der Unterricht soll teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden können. Allerdings müssen nach Abs. 2 Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden werden, mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben.

Unter dem Gesichtspunkt insgesamt sinkender Schülerzahlen ist die Vorschrift zu begrüßen. Ob eine Umsetzung auch für Bergkamen sinnvoll und möglich ist, muss im Detail zu gegebener Zeit geprüft werden.

7. Mindestgröße von Schulen (§ 82 SchulG) - Anlage 7 -

Wie schon zu den Verbundschulen ausgeführt, so wird auch die Regelung zur Mindestgröße von Schulen bei sinkenden Schülerzahlen zukünftig eher an Bedeutung gewinnen. Die Vorschrift besagt, dass neben einer Mindestgröße bei der Errichtung der Schule Grundschulen mindestens eine Klasse pro Jahrgang und Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen. Ähnliche Regelungen gelten für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien.

Zurzeit ist nach dieser Vorschrift keine Bergkamener Schule in ihrem Bestand gefährdet. Allerdings werden die Schülerzahlen in den nächsten Jahren weiter fallen. So werden nach dem Stand der Einwohnermeldedatei vom 01.09.2004 zum Schuljahr 2005/06 noch 572 Kinder eingeschult. Ab dem Jahr 2007/08 wird diese Zahl auf etwa 500 sinken. Mit entsprechenden Auswirkungen auch im Bereich der Sekundarstufe I ist, wenn auch zeitversetzt, zu rechnen. Die Entwicklung wird im Rahmen der Schulentwicklungsplanung detailliert beobachtet.

8. Reform der Schulaufsicht (§§ 86 ff SchulG) - Anlage 8 -

Zunächst bleibt es bei der bisherigen Regelung aus dem Schulverwaltungsgesetz, dass

- das Ministerium die oberste Schulaufsichtsbehörde,
- die Bezirksregierung die obere Schulaufsichtsbehörde und
- das Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde ist.

Bisher hatten die Schulämter die Schulaufsicht für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen und die Bezirksregierungen die Schulaufsicht für die Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien.

In Abs. 5 wird bereits jetzt geregelt, dass ab 2009 die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden die Schulaufsicht für alle Schulformen übernehmen sollen. Näheres soll rechtzeitig durch ein Gesetz geregelt werden.

9. Regelung zur Finanzverteilung (§§ 92 ff SchulG) - Anlage 9 -

Vom Grundsatz her ergeben sich bei der Schulfinanzierung keine Änderungen. Nach § 92 Schulgesetz sind Schulkosten die Personalkosten und die Sachkosten. Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das pädagogische und sozialpädagogische Personal trägt das Land. Die übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

Zu den Sachkosten gehören insbesondere die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten. In beiden Fällen hat der Schulträger nach wie vor die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Unstrittig ist auch, dass die Kosten für Schulsekretärinnen und Hausmeister von den Kommunen zu übernehmen sind. Im Laufe der letzten Jahre ist durch Veränderungen im Schulwesen eine Reihe weiterer Akteure hinzugetreten, die zwar nicht als Lehrer tätig sind, jedoch eher mit einem pädagogischen Auftrag ausgestattet sind. Zu nennen sind hier in erster Linie Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen, Integrationshelfer. Über die Finanzverantwortung für diesen Personenkreis hat es seit Jahren unterschiedliche Meinungen zwischen Land und Kommunen gegeben.

Jetzt ist in § 92 Abs. 1 SchulG geregelt, dass die Kosten für einen Integrationshelfer nicht zu den Schulkosten gehören. Sie sind damit weder vom Land noch vom Schulträger zu finanzieren. Die Kosten müssen demzufolge wohl vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Diese Regelung tritt nach § 132 Abs. 2 SchulG am Tag nach der Verkündung des Schulgesetzes in Kraft.

Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Bergkamen wird sich in seiner Funktion als Schulträger von 17 Schulen, wie in obiger Auflistung deutlich gemacht, in der nächsten Zeit mit den verschiedensten Themen im Schulbereich beschäftigen müssen. Zentrale Themen dürften das Abitur nach 12 Jahren und die sonderpädagogische Förderung sein.

Aber auch die Besetzung von Schulleitungsstellen an den Schulen wird nach wie vor Thema im Rat der Stadt sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine zweijährige Qualifikationsphase, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden kann. Die Einführungsphase dient nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedürfen.

(2) Eine Einführungsphase kann durch Beschluss des Schulträgers gemäß § 81 an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dies wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht.

(3) In der Qualifikationsphase werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kussystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich ermöglicht.

(4) Für jede Schullaufbahn in der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer einander zugeordnet. Hierdurch werden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sowie in den Unterrichtsfächern Religionslehre und Sport eine gemeinsame Grundbildung und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet. § 31 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheide auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2)

(2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung,
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die Bezeichnung einer Förderschule richtet sich nach dem Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichtet.

(4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

(3) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Anlage 3 zu Drucksache Nr. 9/216-00

Vierter Teil - Schulpflicht**§ 34 Grundsätze**

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn sich die Schülerin oder der Schüler

- a) nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Anlage 4 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Ersatzschulen.

Anlage 5 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Iusrecus wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er entscheidet über die Übertragung von Sonderaufgaben und über den Unterrichtseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer; sie oder er setzt die individuellen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe in der Schule und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 60 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter an. Soweit eine zweite Konrektorin oder ein zweiter Konrektor bestellt ist, gehört sie oder er der Schulleitung an. Das Ministerium kann zulassen, dass weitere Personen der Schulleitung angehören (Erweiterte Schulleitung).

(2) Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.

§ 61 Bestellung der Schulleitung

(1) Für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung hat der Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Anregungen der Schulkonferenz sind angemessen zu würdigen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.

(4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit; dieser kann die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahmen von Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
- b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen von § 50 der Laufbahnverordnung im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

Anlage 6 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 83 Organisatorischer Verbund von Schulen

(1) Der Schulträger kann in der Sekundarstufe I Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Die Schule ist dabei entsprechend den Schulformen in Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

(2) Hauptschulen und Realschulen, die miteinander verbunden sind, müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Umfasst ein Verbund auch eine Schule mit Sekundarstufe II, müssen in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt werden. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(3) Eine Schule im organisatorischen Verbund kann auch durch die Erweiterung einer bestehenden Schule um einen oder mehrere Zweige errichtet werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

Anlage 7 zu Drucksache Nr. 9/216-00

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Gymnasien müssen bis Klasse 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Für die Einrichtung einer Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe muss eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein. Die Einrichtung einer Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe setzt eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der ersten Jahrgangsstufe voraus. Das Ministerium kann Ausnahmen von diesen Mindestgrößen zulassen.

(8) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(9) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

Anlage 8 zu Drucksache Nr. 9/216-00

Neunter Teil - Schulaufsicht

§ 86 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz),
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

§ 87 Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 88 Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht wahr über

1. die Grundschulen,
2. die Hauptschulen,
3. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
4. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

(5) Spätestens ab 01. Januar 2009 nehmen die unteren Schulaufsichtsbehörden schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahr. Die Schulaufsicht erfolgt schulformübergreifend. Art und Umfang der den unteren Schulaufsichtsbehörden zu übertragenden Aufgaben werden rechtzeitig durch Gesetz geregelt.

Zur Förderung der Qualität schulischer Arbeit und der Selbstständigkeit der Schulen werden die Ebenen staatlicher Schulaufsicht kostenneutral und unter Beachtung der Konnexität reduziert. Dazu wird das Ministerium schulaufsichtliche Aufgaben neu ordnen und in neuer Verantwortung zusammenführen. Zur Erprobung und schrittweisen Umsetzung dieser Vorgaben und Ziele erlässt das Ministerium eine Rechtsverordnung, die ermöglicht, dass Aufgaben der oberen Schulaufsicht durch die untere Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Das Ministerium erlässt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium. Sie bedarf der Zustimmung der für Schulen, Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie für Kommunalpolitik zuständigen Landtagsausschüsse.

§ 89 Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 88 Abs. 2 und 3 regeln.

(3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Ministerium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(5) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde werden in einer Schulabteilung wahrgenommen, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten besteht.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligte kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Zehnter Teil - Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,
2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz / SGB XII.

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz / SGB XII geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,

die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.